Finanzamt _____

Steuernummer _____

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Fernsprecher Zimmer-Nr.

Bearbeiter/in

Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht (Betrieb der Land- und Forstwirtschaft)

für (falls Postempfänger nicht zugleich Buchführungspflichtiger)

Sehr geehrte(r) _____

Nach § 141 der Abgabenordnung (AO) ☐ sind Sie - ☐ ist die vorstehende Gesellschaft (Gemeinschaft) - verpflichtet, ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe dieser Mitteilung folgt, d.h. nach Aktenlage ab _____ für Ihren landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Betrieb (Bezeichnung des Betriebes, Straße, Hausnummer, Ort)

Bücher zu führen und auf Grund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen sowie ein Anbauverzeichnis zu führen (§§ 141 Abs. 2, 142 AO). Sie dürfen den Gewinn aus Land- und Forstwirtschaft nicht mehr wie bisher nach Durchschnittssätzen (§ 13a Abs. 3 - 8 Einkommensteuergesetz -EStG-) oder nach dem Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 3 EStG) ermitteln.

Die Buchführungspflicht ist gegeben, weil

☐ die **Umsätze** einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 – 10 des Umsatzsteuergesetzes mehr als 350.000 € im Kalenderjahr _____ betragen haben.

☐ der **Ersatzwirtschaftswert** (§ 125 Bewertungsgesetz) der selbstbewirtschafteten land- und forstwirtschaftlichen Flächen am _____ mehr als 25.000 € betragen hat (vgl. Rückseite Zeile 14).

☐ der **Gewinn** aus Land- und Forstwirtschaft mehr als 30.000 € im Kalenderjahr _____ betragen hat (vgl. Rückseite Zeile 15).

Ich bitte Sie, mir **innerhalb eines Monats nach Beginn der Buchführungspflicht** eine Ausfertigung der Eröffnungsbilanz zu übersenden.

Wenn Sie Bücher, die Sie nach den Steuergesetzen zu führen haben, nicht vorzeigen können oder wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden, müssen die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 162 AO).

Für die Erfüllung der Buchführungspflicht haben bei einer Gesellschaft (Gemeinschaft) ohne Geschäftsführer alle Gesellschafter/Gemeinschafter einzustehen (§ 34 Abs. 2 S. 1. AO).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Berechnung des maßgebenden Ersatzwirtschaftswerts

Zeile	landwirtschaftliche Nutzung:	Flächengröße in ha	Ersatzvergleichswert in €
1	Flächen lt. Ersatzwirtschaftswert		
2	Eigengenutzte Flächenzugänge, soweit nicht im Ersatzwirtschaftswert erfasst (z.B. Kauf, Pacht,		+
3	sonstige Nutzungsüberlassung) und als Grundvermögen bewertete Flächen		+
4	Flächenabgänge, soweit nicht im Ersatzwirtschaftswert erfasst (z.B. Verkauf,		–
5	Verpachtung, sonstige Nutzungsüberlassung)		–
6	maßgebender Ersatzvergleichswert der landwirtschaftlichen Nutzung		

	Sondernutzungen: Art der Sondernutzungen	Wert der Flächen lt. Ersatzwirtschaftswert in €	nach § 13a Abs. 4 EStG zu berücksichtigende Zugänge in €	nach § 13a Abs. 4 EStG zu berücksichtigende Abgänge in €	maßgebende Hektar-, Ersatzvergleichs- oder Einzelertragswerte in €
7			+	–	
8			+	–	
9	maßgebender Wert für Sondernutzungen (Summe aus Zeilen 7 + 8)				

	forstwirtschaftliche Nutzung:	lt. Ersatzwirtschaftswert in €	Zugänge in €	Abgänge in €	Ersatzvergleichswert in €
10	maßgebender Ersatzvergleichswert		+	–	

	Zusammenstellung	€
11	**landwirtschaftliche Nutzung** maßgebender Ersatzvergleichswert lt. Zeile 6	
12	**Sondernutzungen** maßgebender Wert lt. Zeile 9	+
13	**forstwirtschaftliche Nutzung** maßgebender Ersatzvergleichswert lt. Zeile 10	+
14	**Maßgebender Ersatzwirtschaftswert** (§ 141 Abs. 1 Nr. 3 AO, Art. 97a § 2 Nr. 7 EG AO)	

Berechnung des Gewinns aus Land- und Forstwirtschaft

	Gewinn nach dem Steuerbescheid _____ nach dem Feststellungsbescheid _____	€
	+ dabei berücksichtigte erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Gewinnabzüge (§ 7a Abs. 6 EStG)	+ €
15		

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist bei dem umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, sind Sie verpflichtet von dem oben genannten Termin an Bücher und Aufzeichnungen zu führen, es sei denn, dass die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt worden ist.

Finanzamt _____

PLZ, Ort, Datum

Straße, Hausnummer

Steuernummer _____

Fernsprecher Zimmer-Nr.

Bearbeiter/in

Mitteilung über den Beginn der Buchführungspflicht (Gewerbebetrieb)

Sehr geehrte(r) —

Nach § 141 der Abgabenordnung (AO) sind Sie verpflichtet, ab dem Beginn des Wirtschaftsjahres, das auf die Bekanntgabe dieser Mitteilung folgt, d.h. ab _____ für Ihren Gewerbebetrieb

Bezeichnung des Betriebes
Straße, Hausnummer, Ort

Bücher zu führen und aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen Abschlüsse zu machen. Die Buchführungspflicht ist gegeben, weil Sie für Ihren Gewerbebetrieb

☐ die **Umsätze** einschließlich der steuerfreien Umsätze, ausgenommen die Umsätze nach § 4 Nr. 8 bis 10 des Umsatzsteuergesetzes mehr als 350.000 € im Kalenderjahr _____

☐ einen **Gewinn** laut nachfolgender Berechnung von mehr als 30.000 € im Wirtschaftsjahr _____

Gewinn nach dem Einkommensteuerbescheid _____ _____ €
nach dem Feststellungsbescheid _____
+ dabei berücksichtigte erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Gewinnabzüge (§ 7a Abs. 6 Einkommensteuergesetz) _____ €

_____ €

gehabt haben.

Soweit Sie bisher die abziehbaren Vorsteuerbeträge nach allgemeinen Durchschnittsätzen (§ 23 UStG) ermittelt haben, weise ich darauf hin, dass dies mit Beginn der Buchführungspflicht nicht mehr zulässig ist.

Ich bitte Sie, mir innerhalb eines **Monats nach Beginn der Buchführungspflicht** eine Ausfertigung der Eröffnungsbilanz zu übersenden.

Wenn Sie Bücher, die Sie nach den Steuergesetzen zu führen haben, nicht vorzeigen können oder wenn die Buchführung oder die Aufzeichnungen der Besteuerung nicht nach § 158 AO zugrunde gelegt werden, müssen die Besteuerungsgrundlagen geschätzt werden (§ 162 AO).

☐ Für die Erfüllung der Buchführungspflicht haben alle Gesellschafter/Gemeinschafter einzustehen.

bitte wenden

Sonstige Erläuterungen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim umseitig bezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder bei Zustellung durch eingeschriebenen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Verwaltungsakt zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Postzustellungsurkunde bzw. gegen Empfangsbekenntnis ist der Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Auch wenn Sie einen Einspruch einlegen, sind Sie verpflichtet von dem oben genannten Termin an Bücher zu führen, es sei denn, dass die Vollziehung des Verwaltungsaktes ausgesetzt worden ist.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung/Im Auftrag